

§ 3 GestStG (Brandenburg) — Stiftungsvermögen

Gestütsstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Vermögen der Stiftung und dessen wertmäßige Erfassung ergibt sich aus den in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Landesliegenschaften und den sonstigen Vermögensgegenständen. Das Vermögen wird übertragen wie es steht und liegt. Weitere Vermögensgegenstände können der Stiftung zugewiesen werden.
- (2) Das Eigentum an dem Vermögen gemäß den Anlagen geht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Stiftung über. Die Eintragung des Eigentumsüberganges an den Grundstücken in das Grundbuch erfolgt kostenfrei.
- (3) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (4) Bei Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Brandenburg zu.

Zitiervorschlag: § 3 GestStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GestStG/3>